



S a t z u n g **über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der** **Kindergärten der Gemeinde Weßling** **(Gebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Weßling.

§ 1 **Gebührenschild**

Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 **Gebührenschildner**

Schuldner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 **Gebührensatz**

1. Die Gebühren betragen monatlich für Kinder ab drei Jahren

Kategorie	Buchungszeit	Gebühr
A	für 4 - 5 Buchungsstunden täglich	91,00 €
B	für 5 - 6 Buchungsstunden täglich	100,00 €
C	für 6 - 7 Buchungsstunden täglich	108,00 €
D	für 7 - 8 Buchungsstunden täglich	117,00 €
E	für 8 - 9 Buchungsstunden täglich	124,00 €
F	für 9 - 10 Buchungsstunden täglich	133,00 €

2. Die Gebühren betragen monatlich für Kinder, die bei der Aufnahme in den Kindergarten jünger als 2 Jahre und 9 Monate sind

Kategorie	Buchungszeit	Gebühr
A	für 4 - 5 Buchungsstunden täglich	182,00 €
B	für 5 - 6 Buchungsstunden täglich	200,00 €
C	für 6 - 7 Buchungsstunden täglich	216,00 €
D	für 7 - 8 Buchungsstunden täglich	234,00 €
E	für 8 - 9 Buchungsstunden täglich	248,00 €
F	für 9 - 10 Buchungsstunden täglich	266,00 €



3. Neben der Gebühr nach Absatz 1 wird je Kind eine monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) erhoben. Sie beträgt

Für den Besuch

der Vormittagsgruppe (bis längstens 13.00 Uhr)	5,00 € / monatlich
der Vormittagsgruppe (bis längstens 14.30 Uhr) und der verlängerten Vormittagsgruppe (bis längstens 15.00 Uhr)	6,00 € / monatlich
für den Besuch der Nachmittagsgruppe (bis längstens 17.00 Uhr)	8,00 € / monatlich

4. Besucht zur gleichen Zeit ein zweites Kind (Geschwisterkind) aus derselben Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Weßling oder den Kindergarten Sonnenblume der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gilching-Weßling, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für beide Kinder um jeweils 10 Prozent. Für den Besuch ab dem dritten Kind aus derselben Familie ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für jedes Kind um jeweils 20 Prozent. Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind Kinder, die die schulische Mittagsbetreuung besuchen.
5. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub, begründet keinen Wegfall der Gebührenschuld. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
2. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.
3. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen Erziehungsberechtigte die Abmeldung eines Kindes, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind zum letzten Mal den Kindergarten besucht hat.
4. Im Falle des § 11 Abs. 3 der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Weßling entfällt eine Rückerstattung der entrichteten Gebühr.



**§ 5
Härteklauseel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren angemessen ermäßigen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 in der Fassung vom 31.07.2013 außer Kraft.

Weßling, den 28.04.2015

Michael Muther
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

**Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am

abgenommen am

.....
Unterschrift